

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2022.145 vom 16. Dezember 2021**

BS Appellationsgericht, 2021-12-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_VD.2022.145](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2022.145)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2022.145 du 16 décembre 2021

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2022.145 del 16 dicembre 2021

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Gegen Entscheide der KESB kann gemäss Art. 450 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 440 Abs.

### **E. 3**

3.1 Die Vorinstanz hat im angefochtenen Entscheid unter Verweis auf den Entscheid der Kindesschutzbehörde vom 16. Dezember 2021 erwogen, C\_\_\_\_\_ zeige Entwicklungsverzögerungen und eine Sprachentwicklungsstörung. Diese wiesen auf einen tiefgreifenden Hilfs- und Förderbedarf hin, dem die Eltern im ambulanten Rahmen nicht hätten gerecht werden könnten. Eine chronische Kindeswohlgefährdung sei von den Fachpersonen insbesondere darin gesehen worden, dass C\_\_\_\_\_ im Elternhaus eine adäquate Kommunikation, ein strukturierter Tagesablauf sowie nachvollziehbare, stringente Regeln und verlässliche Bezugspersonen gefehlt hätten. Dieser Gefährdung des Kindeswohls, ausgelöst durch eine strukturelle Vernachlässigung sowie eine schwierige elterliche Dynamik mit häuslicher Gewalt, habe durch die Platzierung des Kindes entgegengewirkt werden können. C\_\_\_\_\_ habe im Kinderheim D\_\_\_\_\_ erhebliche Fortschritte in der sprachlichen und schulischen Leistung erzielt; sie habe sich trotz Heimweh auf die Platzierung einlassen können und fühle sich dort wohl. Aufgrund der Ausschöpfung sämtlicher milderer Mittel sei eine dauerhafte Platzierung sowohl erforderlich und ■ mit Blick auf das auf Übernachtungen am Wochenende zu erweiternde Besuchsrecht der Eltern ■ auch zumutbar (Entscheid Ziff. 17 f., 20).

3.2 Mit ihrer Beschwerde macht die Beschwerdeführerin geltend, die mit der Unterbringung von C\_\_\_\_\_ im Kinderheim D\_\_\_\_\_ verbundene langfristige Trennung von der Mutter gefährde das Kindeswohl erheblich. Der angefochtene Entscheid erscheine unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände unhaltbar und sei auf Basis einer unvollständigen Abklärung des aktuellen Sachverhaltes getroffen worden. Es sei namentlich nicht berücksichtigt worden, dass C\_\_\_\_\_ portugiesischer Muttersprache sei und die als kindeswohlgefährdend bezeichnete ungenügende Sprachentwicklung lediglich die deutsche Sprache betreffe. C\_\_\_\_\_s noch unvollständiger Spracherwerb in der deutschen Sprache sei zu Unrecht mit einer Vernachlässigung durch die Eltern erklärt worden. In diesem Zusammenhang erscheine nicht verwunderlich, dass das Kind auf Deutsch kaum Angaben gemacht habe, und es sei unverständlich, weshalb es nie in seiner Muttersprache mit einem Dolmetscher angehört worden sei. Dem angefochtenen Entscheid lasse sich keine genügende Würdigung und Abklärung der aktuellen ■ seit der Trennung der Eltern im Dezember 2021 bestehenden ■ Verhältnisse entnehmen. Seit der Trennung der Eltern sei das Umfeld bei der Beschwerdeführerin nicht mehr von Streitigkeiten und Spannungen

zwischen den Eltern geprägt, vielmehr sei die Beschwerdeführerin nach dem Wegzug des Vaters problemlos in der Lage, C\_\_\_\_\_ eine regelmässige Struktur, genügend Schlaf und Rituale sowie angemessene Freizeitbeschäftigungen zu bieten; damit bestehe bei einer Rückkehr zur Beschwerdeführerin keine Kindeswohlgefährdung mehr. Im angefochtenen Entscheid sei nicht berücksichtigt worden, dass C\_\_\_\_\_ die liebevolle Fürsorge und Unterstützung ihrer Mutter für ihr Wohlergehen brauche. Das Kind äussere gegenüber der Beschwerdeführerin durchaus immer wieder den Wunsch, erneut bei ihr zu wohnen, traue sich jedoch nicht, dies bei den Anhörungen in einer fremden Sprache zu sagen. Von der Beschwerdeführerin anlässlich der Anhörung vom 18. November 2021 in Aussicht gestellten erneuten Anordnung einer sozialpädagogischen Familienbegleitung (SPF) sei aufgrund der falschen Anschuldigungen des Vaters gegen die Mutter Abstand genommen und in der Folge ohne Begründung behauptet worden, eine ambulante Massnahme sei nicht möglich. Eine Rückplatzierung zur Beschwerdeführerin, allenfalls mit einer ambulanten Begleitung, könne unter Berücksichtigung des Kindeswohls nicht von vornherein als ungeeignet bezeichnet werden.

3.3 Die Vorinstanz stellt sich in ihrer Stellungnahme auf den Standpunkt, die erhebliche Kindeswohlgefährdung liege nicht alleine in der Sprachentwicklungsverzögerung von C\_\_\_\_\_ und der Gefahr häuslicher Gewalt im elterlichen Umfeld, sondern ergebe sich aus den gesamten Umständen. Von den involvierten Fachpersonen seien weitere Entwicklungsverzögerungen festgestellt worden, die insgesamt einen tieferegreifenden Hilfs- und Förderbedarf C\_\_\_\_\_s begründeten. Im elterlichen Umfeld fehle dem Kind die pädagogische Betreuung, Struktur, Orientierung und Sicherheit. Es sei mit Blick auf die mehrjährige fachliche Förderung des Kindes nicht plausibel, dass seine Sprachprobleme einzig auf die portugiesische Muttersprache zurückzuführen seien. Gemäss dem logopädischen Abklärungsbericht vom 9. Juli 2018 sei bei C\_\_\_\_\_ eine schwere Worterwerbsstörung sowohl in Portugiesisch als auch in Deutsch festgestellt worden. Es stehe fest, dass eine Gefährdung des Kindes im sprachlichen Bereich bestehe, dem die Eltern nicht ausreichend Abhilfe geschaffen hätten.

### **E. 3.4**

3.4.1 Aus den Akten der Kinderschutzbehörde geht hervor, dass C\_\_\_\_\_ seit ihrer Geburt mit ihren Eltern in einer Zweizimmerwohnung in Basel gewohnt und zur Sprachförderung das E\_\_\_\_\_ in [...] besucht habe. Am 5. Januar 2021 meldete die Leitung der Sprachheilschule eine mögliche Gefährdung von C\_\_\_\_\_ wegen vieler Absenzen, unverbindlicher Zusammenarbeit mit den Eltern, ungepflegten Auftretens des Kindes und bescheidenen Lernfortschritten; zudem habe C\_\_\_\_\_ angegeben, vom Vater schon geschlagen worden zu sein. Der von der Kinderschutzbehörde in der Folge mit der Abklärung betraute Sozialarbeiter des KJD, F\_\_\_\_\_, empfahl mit Bericht vom 13. Oktober 2021 die Fremdplatzierung von C\_\_\_\_\_ und die Errichtung einer Beistandschaft sowie die Anordnung von Weisungen an die Eltern. Als Begründung wurde aufgeführt, den Eltern fehle die Bereitschaft für Änderungen zum Wohle ihrer Tochter, ausserdem gebe es Hinweise auf fehlende Leistungs- und Erziehungsfähigkeit der Eltern, eine gestörte Eltern-Kind-Beziehung und fehlende Bindung zwischen den Eltern und C\_\_\_\_\_. Die Familie sei zwei Jahre lang bis Ende 2020 durch die Sozialpädagogische Familienbegleitung (SPF) unterstützt worden, welche aber keine nachhaltigen Veränderungen bewirkt habe. Anlässlich der Anhörung vom 17. November 2021 habe C\_\_\_\_\_ gesagt, zu Hause sei alles gut und sie gehe gern zur Schule. Die Mutter habe im Rahmen der Anhörung vom 18.

November 2021 erklärt, dass sie ebenfalls der Meinung sei, ihr Kind brauche Unterstützung im Rahmen einer Tagesstruktur, jedoch wünsche sie, dass C\_\_\_\_ zumindest weiter zu Hause übernachten könne. Der Vater, der sich anlässlich der Anhörung vom 18. November 2021 nicht geäußert hatte, liess der Kinderschutzbehörde am 22. November 2021 mitteilen, er befürworte eine sofortige Platzierung seiner Tochter. Dies bestätigte er am 30. November 2021 persönlich und erklärte, die Beschwerdeführerin sei aggressiv und schreie viel, ziehe das Kind an den Haaren und ohrfeige es. Daraufhin wurde mit vorinstanzlichem Entscheid vom 16. Dezember 2021 den Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht über ihr Kind superprovisorisch entzogen und C\_\_\_\_ im Kinderheim D\_\_\_\_ platziert.

3.4.2 In einem Bericht vom 1. April 2022 hält das Kinderheim D\_\_\_\_ fest, C\_\_\_\_ habe sich rasch mit den anderen Kindern verstanden und werde für ihr Alter als sehr selbständig und hilfsbereit wahrgenommen. Heimweh habe sie erst nach ein paar Tagen gezeigt, als sie realisiert habe, dass sie nicht nur für ein paar Tage im Kinderheim wohnen werde. Sie habe einen nicht altersadäquaten Sprachgebrauch und deshalb Schwierigkeiten, sich auf Deutsch zu verständigen. Sie suche körperliche Nähe zu Erwachsenen, fordere viel Aufmerksamkeit und könne sich schlecht alleine beschäftigen. Ausdauerndes und konzentriertes Arbeiten falle ihr schwer. Der Vater nehme die Besuchstermine regelmässig wahr und C\_\_\_\_ wirke vertraut mit ihm. Die Mutter sei in der Zusammenarbeit nicht verlässlich, nehme die Besuchszeiten teilweise nicht wahr oder komme häufig zu spät. C\_\_\_\_ freue sich über die Besuche der Mutter. Die Zusammenarbeit mit den Eltern sei auch wegen sprachlicher Probleme relativ schwierig.

3.4.3 Der Beistand, F\_\_\_\_, empfahl in seinem Bericht vom 11. April 2022, die Platzierung sei fortzuführen, da C\_\_\_\_ im Kinderheim die nötige pädagogische Betreuung, Struktur, Orientierung und Sicherheit erhalte, keine Schulabsenzen mehr aufweise und Lernfortschritte erziele. Das Heim garantiere verlässliche Bezugspersonen und ein förderndes, gewaltfreies und wohlwollendes Umfeld. Trotz Heimweh fühle sich C\_\_\_\_ im Kinderheim grundsätzlich wohl. Anlässlich einer Anhörung vom 25. April 2022 gab C\_\_\_\_ einsilbige Antworten oder gar keine.

3.4.4 Aus dem Kurzbericht des Kinderheims D\_\_\_\_ vom 28. November 2022 geht hervor, C\_\_\_\_ habe sich rasch an den Gruppenalltag gewöhnt und vom ersten Tag ihres Aufenthalts Anschluss an Spielgefährten gefunden. Nach der Verabschiedung von ihren Eltern nach den Wochenenden habe sie starkes Heimweh und benötige Unterstützung und Ablenkung des Personals. Sie habe schon von Beginn weg körperliche Nähe zu den Erwachsenen gesucht und viel Aufmerksamkeit gefordert. Anfangs habe sie sich aufgrund ihres nicht altersadäquaten Sprachgebrauchs und ihres kleinen Wortschatzes nur mit Schwierigkeiten verständigen können. Sie sei nun sicherer und kommunikativer, zeige Interesse und bemühe sich, Neues dazuzulernen. Habe sie am Anfang der Platzierung den täglichen Schulbesuch noch mit Erstaunen zur Kenntnis genommen, scheine dieser nun zur normalen Routine geworden zu sein. Es gelinge ihr auch immer besser, für längere Zeit an ihren Hausaufgaben zu arbeiten. C\_\_\_\_ wünsche sich, wieder zu Hause bei den Eltern zu wohnen und äussere in Gesprächen teilweise ihre Abneigung gegen das Heim, wobei unklar sei, ob sie dabei ihre eigene Meinung oder diejenige ihrer Mutter wiedergebe. Im Alltag wirke sie zufrieden und äussere sich bei genaueren Nachfragen positiv zur Situation im Heim. Seit dem Heimeintritt habe sich C\_\_\_\_ in schulischer und kommunikativer Hinsicht weiterentwickelt, zudem scheine sie auf die Wohnsituation und deren Strukturen gut anzusprechen. Um diese Fortschritte zu sichern sowie weiter voranzutreiben, sei eine

Rückplatzierung des Kindes in die Ursprungsfamilie noch verfrüht. Die Zusammenarbeit mit den Eltern habe sich seit Juni 2022 verbessert.

3.4.5 Dem Lernbericht der 2. Klasse Sonderschulung 2021/2022 des E\_\_\_\_\_ vom 20. Juni 2022 ist zu entnehmen, dass C\_\_\_\_\_ zu Beginn des Schuljahres aufgrund der damals schwierigen familiären Situation in der Schule sehr häufig müde und traurig gewesen sei. Sie habe sich kaum auf den Unterricht einlassen können und immer wieder längere Schlafpausen benötigt. Seit ihrem Eintritt ins Kinderheim im Dezember 2021 hätten sich ihr äusseres Erscheinungsbild, ihre Bereitschaft und ihr Vermögen, dem Unterrichtsgeschehen zu folgen, immens verbessert. Trotz ihrer weiterhin auffallend hohen Ablenkbarkeit könne sie sich nun besser eine kurze Zeit allein auf eine Aufgabe einlassen. Sie sei sehr selbständig, offen, fröhlich, hilfsbereit und beliebt und könne leicht Kontakte zu den anderen Kindern aufnehmen. Sie kenne die Klassenregeln sehr genau und fordere deren Einhaltung auch von anderen ein, müsse aber selbst immer wieder auf diese hingewiesen werden. C\_\_\_\_\_s Schwierigkeiten beruhten neben ihrer sozio-emotionalen schwierigen Situation auf ihrem noch nicht altersgemäss entwickelten Wortschatz und ihrer Ablenkbarkeit.

3.4.6 Gemäss dem logopädischen Bericht vom 1. November 2022 sei C\_\_\_\_\_s Wortschatz sowohl in Deutsch als auch in der Muttersprache Portugiesisch nicht altersgemäss. Zudem seien ihre Speicherfähigkeit, die Erfassungsspanne und der Abruf von Erarbeitetem und Gelerntem nicht altersentsprechend entwickelt. Sie schreibe mit Grossbuchstaben, das Lesen bereite ihr noch grosse Mühe und auch ihre Vorstellung von Mengen sei noch nicht altersadäquat ausgebildet. Zudem seien ihre Merkfähigkeit und die auditive Erfassungsspanne stark reduziert. Weiter wurde festgestellt, C\_\_\_\_\_ habe bisher zu wenig Alltagserfahrungen gemacht. Sie komme sehr motiviert und gerne in die Logopädie, ermüde jedoch sehr schnell. Gemäss den betreuenden Fachpersonen verfüge C\_\_\_\_\_ über ein enormes Intelligenzpotential, das derzeit brachliege. Sie benötige wiederholend klare Strukturen und Regeln bei reizarmer Umgebung, um eine Aufgabe zu einem Ende zu bringen. Auf Grund der starken Sprach-/Kommunikationsstörung sei das Kind dringend auf das interdisziplinäre spezialisierte Schulungsangebot des E\_\_\_\_\_ in kleinen Lerngruppen inklusive Therapien angewiesen.

### **E. 3.5**

3.5.1 Anlässlich der Verwaltungsgerichtsverhandlung hat die Beschwerdeführerin geltend gemacht, es sei ihr durchaus bewusst, dass C\_\_\_\_\_ seit dem Eintritt ins Heim grosse Fortschritte, insbesondere in sprachlicher Hinsicht gemacht habe. Sie sehe aber nicht ein, weshalb das Kind nicht weiterhin logopädisch gefördert und trotzdem bei ihr wohnen könne. Ihrer Meinung nach gehöre ein Kind zu seiner Mutter. Die Beschwerdeführerin erklärte, vor fünf Jahren sei ihr 17jähriger Sohn ermordet worden, ausserdem sei die Beziehung zu ihrem Ehemann sehr konfliktreich und turbulent gewesen. Diese Umstände hätten dazu geführt, dass sie C\_\_\_\_\_ allenfalls etwas vernachlässigt habe. Seit der Trennung von ihrem Ehemann verfüge sie jedoch über die Fähigkeiten und Möglichkeiten, sich angemessen um ihr Kind zu kümmern. In ihrer Wohnung sei nun genug Platz, zudem gebe es keine elterlichen Streitigkeiten mehr vor dem Kind. Seit C\_\_\_\_\_ am Telefon geweint habe, weil sie zu ihrer Mutter zurückwolle, seien die Telefonzeiten seitens des Heimes auf einmal wöchentlich reduziert worden; aus organisatorischen Gründen sei es schwierig, die wöchentlichen Telefonate mit ihrer Tochter auch tatsächlich zu führen. Sie dürfe C\_\_\_\_\_ nur jeweils von Freitag auf Samstag zu sich nehmen, während der Vater das Kind von Samstag

auf Sonntag bei sich habe (Prot. Verwaltungsgerichtsverhandlung p. 2 f., 5).

3.5.2 Der Beistand erklärte anlässlich der Verwaltungsgerichtsverhandlung, C\_\_\_\_ habe sich im Kinderheim sehr gut integriert, obwohl ihr die Trennung von den Eltern nach den Wochenendkontakten jeweils schwerfalle. Sie werde auf der Wohngruppe nicht als bedrückt oder traurig wahrgenommen. Da die Zusammenarbeit mit den Eltern in letzter Zeit gut verlaufen sei, sei eine Ausweitung der Kontakte durchaus denkbar; gerade auch bei Freizeitaktivitäten sei die Begleitung durch die Eltern seitens des Heims ausdrücklich erwünscht. Es sei geplant, beim nächsten Standortgespräch die Möglichkeit des Kontaktausbaus mit den Eltern neu zu evaluieren (Verhandlungsprotokoll p. 3). Zur Frage der Kindeswohlgefährdung erklärte er, C\_\_\_\_ sei zwar nicht akut gefährdet. Die Gefährdung bestehe darin, dass das Kind bei einer Rückkehr zur Mutter keine weiteren Entwicklungsfortschritte machen würde und seine bisher positive Entwicklung aufgrund ungenügender Förderung stagniere. Der Beistand erinnerte in diesem Zusammenhang daran, dass es trotz zweijähriger intensiver sozialpädagogischer Familienbegleitung nicht gelungen sei, C\_\_\_\_ adäquat zu fördern und einen regelmässigen Schulbesuch zu gewährleisten. Auch Gespräche mit den Eltern nach der Platzierung hätten keine Veränderungsbereitschaft erkennen lassen. Zwar sei nun eine deutliche Verbesserung in der Zusammenarbeit mit den Eltern, namentlich bezüglich der Einhaltung von Absprachen und der Zuverlässigkeit erkennbar. C\_\_\_\_ brauche jedoch gewisse Bedingungen, welche ihr die Eltern im Moment nicht geben könnten (Prot. p. 4).

3.5.3 Die Kindesvertreterin gab an, sie habe C\_\_\_\_ am 25. Oktober 2022 im Kinderheim besucht. Das Kind habe sich ihr gegenüber dahingehend geäußert, dass sie nach Hause wolle und den Eindruck vermittelt, es gehe ihr zwar gut im Heim, aber sie vermisse ihre Mutter. Sie habe aber auch einige positive Aspekte des Heims erwähnt, so habe sie offenbar Freundschaft mit einem gleichaltrigen Jungen geschlossen. Die Kindesvertreterin wies weiter darauf hin, dass ihr anlässlich ihres Besuches bei C\_\_\_\_ ein distanzgemindertes Verhalten aufgefallen sei (Prot. Verhandlung p. 4).

### **E. 3.6**

3.6.1 Der Einwand der Beschwerdeführerin, C\_\_\_\_s Spracherwerbstörung betreffe nur die deutsche Sprache, nicht aber die portugiesische Muttersprache, wird durch die diversen Fachberichte entkräftet (vgl. etwa logopädische Berichte vom 9. Juli 2018 und vom 1. November 2022, Protokoll Förderplangespräch vom 15. Juni 2021 KESB-Akten S. 245, Antrag auf zusätzliche Unterstützung vom 15. November 2019 KESB-Akten S. 282). Es steht somit fest, dass C\_\_\_\_s Schwierigkeiten in der Sprachentwicklung, im Wortschatz und in der Ausdrucksfähigkeit unabhängig von der Muttersprache sehr auffällig und behandlungsbedürftig sind. Die beantragte gerichtliche Anhörung des Kindes auf Portugiesisch scheint vor diesem Hintergrund entbehrlich, insbesondere da aus dem angefochtenen Entscheid erhellt, dass die Spracherwerbstörung nicht der einzige Grund für die Platzierung des Kindes war (vgl. oben E. 3.3, vgl. auch Verfügung vom 6. September 2022). Übereinstimmend haben sowohl die Kindesvertreterin als auch der Beistand darauf hingewiesen, dass C\_\_\_\_ ihnen gegenüber geäußert habe, sie habe Heimweh und wünsche sich trotz gewisser positiver Aspekte des Heimlebens, wieder bei der Mutter zu wohnen; dieser von C\_\_\_\_ geäußerte Wunsch deckt sich auch mit den Beobachtungen der Mitarbeitenden des Heims D\_\_\_\_ (vgl. dazu oben E. 3.4.4). Auch unter dem Aspekt der Eruierung des Kindeswillens scheint eine gerichtliche Befragung somit nicht notwendig. Die nicht altersgemässe Sprachentwicklung von C\_\_\_\_ bedingt eine verstärkte schulische

und ausserschulische Förderung in diesem Bereich. Während ihr erhöhter Förderbedarf im schulischen Bereich mit dem Besuch des E\_\_\_\_\_ bereits seit längerer Zeit abgedeckt wird, war C\_\_\_\_\_ im elterlichen Haushalt einem nicht adäquaten Umfeld ohne Strukturen, ohne regelmässigen Schulbesuch und ohne die Gelegenheit, alltagspraktische Erfahrungen zu sammeln ■ was sich wiederum auf den Spracherwerb auswirken dürfte ■ ausgesetzt. Diese Schwierigkeiten im häuslichen Bereich haben offensichtlich dazu geführt, dass das Kind in der Vergangenheit nur sehr eingeschränkt von der Spezialförderung des E\_\_\_\_\_ profitieren konnte. Sämtliche Berichte betonen die guten schulischen, sprachlichen und alltagspraktischen Fortschritte von C\_\_\_\_\_ seit ihrem Eintritt ins Kinderheim D\_\_\_\_\_. Daraus folgt, dass das häusliche Umfeld nicht isoliert von der schulischen Förderung zu betrachten ist. Weitere Fortschritte im sprachlichen und schulischen Bereich sind damit abhängig von einem geregelten, strukturierten Umfeld für C\_\_\_\_\_. Im Lichte der bisher erzielten Fortschritte des Kindes sowohl in sprachlicher wie auch in schulischer und sozioemotionaler Hinsicht ist die Platzierung im Kinderheim D\_\_\_\_\_ offensichtlich geeignet, um C\_\_\_\_\_ in allen Lebensbereichen adäquat zu fördern und damit einer Kindeswohlgefährdung entgegenzuwirken. Aufgrund der gesamten Akten ist somit erstellt, dass C\_\_\_\_\_ von der Betreuung und den verlässlichen Strukturen im Kinderheim D\_\_\_\_\_ stark profitiert und dieses damit für ihre Bedürfnisse einen geeigneten Rahmen bietet. Es stellt sich jedoch die Frage, ob eine Platzierung auch weiterhin erforderlich ist oder ob andere, mildere Massnahmen denkbar sind.

3.6.2 Die Beschwerdeführerin hat anlässlich der Verwaltungsgerichtsverhandlung klar zum Ausdruck gebracht, dass es ihr ein grosses Anliegen ist, ihre Tochter wieder bei sich zu haben. Zwar hat sie eingeräumt, sie habe C\_\_\_\_\_ nach dem Tod ihres Sohnes «ein bisschen vernachlässigt» (Prot. Verwaltungsgerichtsverhandlung p. 5) und dies mit der Ermordung ihres Sohnes in Brasilien sowie der problematischen Beziehung zu ihrem Ehemann erklärt. In diesem Zusammenhang macht sie geltend, seit ihrer Trennung vom Ehemann habe sich die häusliche Situation entspannt, so dass C\_\_\_\_\_ bei ihr wohnen und trotzdem von den Förderangeboten profitieren könne. Allenfalls sei im Sinne einer mildereren Massnahme erneut eine Sozialpädagogische Familienbegleitung anzuordnen.

3.6.3 Zwar scheint die Trennung der Eltern tatsächlich zu einer gewissen Entspannung der häuslichen Situation beigetragen zu haben. Da diese mit der Platzierung des Kindes zusammenfiel, ist jedoch nicht klar eruierbar, ob die Trennung der Eltern oder die Platzierung C\_\_\_\_\_s zu der veränderten Situation geführt haben. Festzuhalten ist überdies, dass der Tod des Sohnes der Beschwerdeführerin bereits im Jahr 2017 geschah; es ist ohne weiteres nachvollziehbar, dass ein solcher Schicksalsschlag insbesondere für die Beschwerdeführerin als Mutter schwerwiegende persönliche Auswirkungen hatte, die sich auch im Umgang mit ihrer Tochter niederschlugen. Jedoch ist festzustellen, dass die Beschwerdeführerin auch vier Jahre nach dem tragischen Ereignis offensichtlich nicht in der Lage war, sich angemessen um ihre Tochter zu kümmern beziehungsweise die ihr angebotenen Hilfestellungen zum Wohl von C\_\_\_\_\_ zu nutzen. In diesem Zusammenhang ist auf die vorinstanzliche Stellungnahme zu verweisen, wonach sich die Gefährdung C\_\_\_\_\_s weder allein aus der Sprachentwicklungsverzögerung des Kindes noch einzig aus den unzureichenden Strukturen im elterlichen Umfeld, sondern aus den gesamten Umständen ergebe. Aus den von den Fachpersonen festgestellten Entwicklungsverzögerungen bei C\_\_\_\_\_ ergebe sich ein tiefgreifender Hilfs- und Förderbedarf. Gemäss dem Beistand stehe zu befürchten, dass die Beschwerdeführerin trotz

der Trennung von ihrem Ehemann und dem Umstand, dass seit dem Tod ihres Sohnes inzwischen fünf Jahre vergangen seien, nicht in der Lage sei, die besonderen Bedürfnisse ihrer Tochter nach einem strukturierten Tagesablauf, Ritualen und adäquater Freizeitgestaltung ausreichend zu befriedigen. Mit Blick auf die Trennung von ihrem Ehemann gilt es zudem zu berücksichtigen, dass die Beschwerdeführerin als Alleinerziehende ebenfalls mit Problemen zu kämpfen haben wird, als weiterer potentiell problematischer Punkt ist die Erarbeitung einer funktionierenden Elternbeziehung mit C\_\_\_\_s Vater zu nennen. Schliesslich muss berücksichtigt werden, dass den Eltern erst seit Kurzem eine bessere Zusammenarbeit mit den Behörden attestiert wird. Vor diesem Hintergrund ist zwar der Wille der Beschwerdeführerin, ihre Tochter in Zukunft nicht mehr zu vernachlässigen, durchaus zu anerkennen. Auch ihre Liebe zu C\_\_\_\_ sowie ihr Wunsch, ihr Kind wieder bei sich zu haben, sind unbestritten. Eine Rückplatzierung von C\_\_\_\_, die sich gemäss den übereinstimmenden Angaben der Fachpersonen im Kinderheim D\_\_\_\_ gut eingelebt hat, in eine noch nicht gefestigte Situation zur Beschwerdeführerin erscheint im vorliegenden Zeitpunkt aber verfrüht und gefährdet nach übereinstimmender Ansicht der Fachpersonen die bisher gemachten Fortschritte C\_\_\_\_s. Auch die erneute Anordnung einer Sozialpädagogischen Familienbegleitung erscheint vor dem Hintergrund der bereits erfolgten und zwei Jahre dauernden, indessen fruchtlos gebliebenen Bemühungen um Veränderung nicht (mehr) erfolgversprechend. Damit ist derzeit keine mildere Massnahme als der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts ersichtlich. Vor diesem Hintergrund ist die Platzierung von C\_\_\_\_ weiterhin notwendig, um der dargelegten Gefährdung zu begegnen.

3.6.4 Mit der Vorinstanz ist schliesslich festzuhalten, dass C\_\_\_\_ den Kontakt sowohl zur Beschwerdeführerin als auch zum Vater für ihr Wohlbefinden unbedingt benötigt. Ziel muss immer bleiben, die Beziehungen zwischen den Eltern und C\_\_\_\_ zu stärken und stets aufs Neue die Voraussetzungen einer Rückplatzierung zu überprüfen. Äusserst positiv ist in diesem Zusammenhang die sowohl vom Kinderheim als auch vom Beistand erwähnte verbesserte Zusammenarbeit mit den Eltern, insbesondere auch mit der Beschwerdeführerin. Sowohl sie als auch der Vater nähmen die Besuchstermine am Wochenende regelmässig und zuverlässig wahr, überdies zeigten sich die Eltern absprachefähig. Vor dem Hintergrund der verbesserten Zusammenarbeit mit den Eltern kann gemäss den Ausführungen des Beistands an der Verwaltungsgerichtsverhandlung (vgl. oben E. 3.5.2) ihrem und C\_\_\_\_s Wunsch nach vermehrten Kontakten mit einer Erweiterung des Kontaktrechts auf Übernachtungen bei beiden Eltern sowie auf Begleitung allfälliger Freizeitaktivitäten zumindest zum Teil entsprochen werden. Vor diesem Hintergrund sind der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts und die Platzierung von C\_\_\_\_ auch verhältnismässig.

#### **E. 4**

Gemäss den vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten mit einer Gebühr von CHF 1■200.■, einschliesslich Auslagen (vgl. § 23 Abs. 1 des Reglements über die Gerichtsgebühren [SG 154.810]). Diese Kosten gehen zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege zu Lasten der Gerichtskasse. Dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin, [...], wird zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege ein Honorar gemäss seiner Honorarnote vom 29. November 2023, zuzüglich 3,5 Stunden für die Verwaltungsgerichtsverhandlung aus der Gerichtskasse ausgerichtet. Auch die

Rechtsvertreterin des unentgeltlich vertretenen Kindes, [...], wird für ihre Bemühungen aus der Gerichtskasse entschädigt.

Demgemäss erkennt das Verwaltungsgericht (Dreiergericht):

://: Die Beschwerde wird abgewiesen.

Die ordentlichen Kosten des verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens mit einer Gebühr von CHF 1'200. (inkl. Kanzleigeühren, zuzüglich allfällige übrige Auslagen) gehen zufolge Bewilligung des Kostenerlasses für die Beschwerdeführerin zu Lasten des Staates.

Dem Vertreter der im Kostenerlass prozessierenden Beschwerdeführerin, [...], werden ein Honorar von CHF 2'960. und ein Auslagenersatz von CHF 88.80, zuzüglich 7,7 % MWST von CHF 234.75 aus der Gerichtskasse ausgerichtet.

Der Vertreterin des unentgeltlich verbeiständeten Kindes, [...], werden ein Honorar von CHF 2'416.65 und ein Auslagenersatz von CHF 72.50, zuzüglich 7,7 % MWST von CHF 191.65 aus der Gerichtskasse ausgerichtet.

Mitteilung an:

APPELLATIONSGERICHT BASEL-STADT

Die Gerichtsschreiberin

lic. iur. Mirjam Kündig

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) innert 30 Tagen seit schriftlicher Eröffnung Beschwerde in Zivilsachen erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist fristgerecht dem Bundesgericht (1000 Lausanne 14) einzureichen. Für die Anforderungen an deren Inhalt wird auf Art. 42 BGG verwiesen. Über die Zulässigkeit des Rechtsmittels entscheidet das Bundesgericht.

Ob an Stelle der Beschwerde in Zivilsachen ein anderes Rechtsmittel in Frage kommt (z.B. die subsidiäre Verfassungsbeschwerde an das Bundesgericht gemäss Art. 113 BGG), ergibt sich aus den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Wird sowohl Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten als auch Verfassungsbeschwerde erhoben, sind beide Rechtsmittel in der gleichen Rechtsschrift einzureichen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.